



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Umgang mit Zweitmeinungen

Beschluss

Auf Antrag von Dr. Patricia Aden, Eeva-Kristiina Akkanen-vom Stein, Christa Bartels, Prof. Dr. Bernd Bertram, Uwe Brock, Dr. Christiane Friedländer, Dr. Oliver Funken, Martin Grauduszus, Prof. Dr. Reinhard Griebenow, Dr. Christiane Groß, M.A., Angelika Haus, PD Dr. Hansjörg Heep, Dr. Heiner Heister, Dr. Friedrich Wilhelm Hülskamp, Prof. Dr. Gisbert Knichwitz, Dr. Christian Köhne, Dr. Carsten König, MPH, Michael Krakau, Michael Lachmund, Dr. Guido Marx, Dr. Dieter Mitrenga, Dr. Anja Maria Mitrenga-Theusinger, Dr. Wilhelm Rehorn, Dr. Lothar Rütz, Fritz Stagge, Dr. Gabriele Wöbker und Bernd Zimmer (Drucksache VII - 63) beschließt der 117. Deutsche Ärztetag 2014:

I.

Als ärztliche Zweitmeinung („Second Opinion“) wird die zweite, unabhängige Begutachtung eines ärztlichen Erstbefundes durch einen zweiten Arzt verstanden. Sie kann sich auf eine Erkrankung oder auf eine Behandlungsmaßnahme beziehen. Aus Sicht des Patienten wird als Zweitmeinung die Konsultation eines weiteren Arztes nach Beratung durch einen ersten Arzt angesehen, um eine weitere - bestätigende oder abweichende - Meinung zu erhalten.

Das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung kann als ein Element der Qualitätssicherung verstanden werden, das Fehldiagnosen vermeiden, Indikationen für planbare operative Eingriffe oder zum Teil auch kostenintensive Therapien klären und bei dem Patienten Zweifel an einem Befund/einer Therapie ausräumen soll. In vielen Bereichen sind Zweitmeinungssysteme im Krankenhaus bereits fest etabliert (Tumorboard, kardiologisch-kardiochirurgische Konferenzen etc.).

II.

Derzeit können Zweitmeinungen von einem Patienten eingeholt werden, wenn der Arzt

- einen operativen Eingriff empfiehlt,
- eine schwerwiegende Erkrankung diagnostiziert, die der Patient nicht akzeptieren kann,
- eine Behandlung empfiehlt, die der Patient als unnötig empfindet,
- eine Zweitmeinung empfiehlt

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



oder wenn

- aus Sicht des Patienten die Diagnostik nicht ausreichend ausgeschöpft worden ist,
- die Krankenversicherung eine Zweitmeinung vor einer elektiven Operation fordert.

III.

In § 137 SGB V werden Zweitmeinungen seit 1989 gefordert. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist seit langem beauftragt, für zugelassene Krankenhäuser Beschlüsse über Grundsätze zur Einholung von Zweitmeinungen vor Eingriffen zu fassen. Überlegungen/Konkretisierungen hierzu sind bislang nicht bekannt.

Im Kontext sachgerechter Indikationsstellung werden "...Patienten zukünftig regelhaft die Möglichkeit [haben], eine Zweitmeinung bei einem weiteren Facharzt oder Krankenhaus einzuholen. Dies betrifft vom G-BA zu definierende mengenanfällige planbare Behandlungen. Die Ärzte müssen bei Indikationsstellung die Patienten über deren Recht zur Einholung einer Zweitmeinung verbindlich aufklären" - bei Kostenübernahme durch die Krankenkassen (Koalitionsvertrag 2013).

Bereits jetzt bieten verschiedene Krankenkassen ihren Versicherten den Zugang zu einer Zweitmeinung über Internetportale an. Die Kostenträger räumen Zweitmeinungsaktivitäten eine Schlüsselrolle bei der Eindämmung der Mengendynamik gegebenenfalls nicht indizierter Eingriffe ein.

Vorstellungen zu den grundsätzlichen Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen zu bzw. bei der Erstellung sowie zu den möglichen Auswirkungen von Zweitmeinungen sind gleichwohl bislang in keiner Weise formuliert.

IV.

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 spricht sich für die Erarbeitung von Vorschlägen

- zu den Indikationen für eine Zweitmeinung,
- zur Erarbeitung der Voraussetzungen und der qualitativen Anforderungen zu bzw. bei der Erstellung von Zweitmeinungen, zu den erforderlichen Erstbefunden und zum grundsätzlichen Stellenwert von Zweitmeinungen und den möglichen Auswirkungen für die Ärzteschaft,
- zur Evaluation des Zweitmeinungsverfahrens und zur Erschließung möglicher Lerneffekte,
- zur Klärung der Haftungsfragen bei divergierenden (Zweit-)Meinungen und
- zur Klärung von Vergütungsfragen

in den zuständigen Gremien der Bundesärztekammer aus.